

Wichtige Hinweise

Geltendmachung von Familienzulagen

Der Anspruch auf Familienzulagen ist mit dem Formular „Anmeldeformular zum Bezug von Familienzulagen“ geltend zu machen (abrufbar unter www.gefak.ch). Das vollständig ausgefüllte und von allen beteiligten Parteien unterzeichnete Formular ist mit den notwendigen Dokumenten der Familienausgleichskasse zum Entscheid einzureichen.

Meldepflicht

Der Empfänger von Zulagen ist verpflichtet, sämtliche Tatsachen, die den Anspruch auf Zulagen beeinflussen können, sofort zu melden. Bei Arbeitnehmenden erfolgt diese Meldung über den Arbeitgeber. Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber melden diese Änderungen direkt unserer Familienausgleichskasse.

Beispiele für Änderungen in Bezug auf die Kinder:

- Geburt oder Tod eines Kindes
- Adoption eines Kindes
- Aufnahme oder Auflösung eines Pflegeverhältnisses
- Beginn einer Ausbildung eines Kindes (Lehre, Studium usw.)
- Abbruch/Auflösung oder Änderung eines Ausbildungsverhältnisses

Beispiele für Änderungen in den Verhältnissen der bezugsberechtigten Person:

- Dauernde Trennung oder Scheidung sowie Änderungen bei der elterlichen Sorge
- Beginn oder Beendigung einer Arbeitslosigkeit
- Arbeitsunfähigkeit von voraussichtlich mehr als 3 Monaten infolge Krankheit oder Unfall (Meldepflicht innert 60 Tagen)
- Tod der bezugsberechtigten Person
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den anderen Elternteil
- Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist oder in dem das Kind wohnt
- Doppelbezüge für das gleiche Kind

Die Arbeitgebenden haben der Familienausgleichskasse zudem die **Austritte von Arbeitnehmenden sofort schriftlich zu melden**.

Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen

Wer eine ihm zustehende Familienzulage nicht bezogen oder eine niedrigere erhalten hat, als er zu beziehen berechtigt war, kann den ihm zustehenden Betrag nachfordern. Diese Nachforderung ist auf die letzten fünf Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs beschränkt. Diese Frist gilt seit dem 1. Januar 2009. Für frühere Ansprüche nach kantonalem Recht sind ausschliesslich die in den damals gültigen kantonalen Gesetzen festgelegten Fristen massgebend.

Rückerstattung zu Unrecht bezogener Familienzulagen

Unrechtmässig bezogene Familienzulagen sind der Familienausgleichskasse zurückzuerstatten.

Familienzulagen sind nicht AHV-pflichtig (jedoch steuerpflichtig)

Einsprache

Falls Sie mit dieser Zulagenentscheid nicht einverstanden sind, können Sie bei unserer Familienausgleichskasse innerhalb von 30 Tagen eine einsprachefähige Verfügung verlangen.

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG)
Verordnung vom 31. Oktober 2007 über die Familienzulagen (FamZV)
Die kantonalen Familienzulagenordnungen

(Ausgabe 1.1.2010)